

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/3096 —

Neues Truppenübungsplatzkonzept des Bundesministers der Verteidigung

Das neue Truppenübungsplatzkonzept des Bundesministers der Verteidigung erfordert eine umfassende Beurteilung. Dabei stellen sich eine Reihe von Fragen, die vor der Beratung in den parlamentarischen Gruppen geklärt werden sollten.

1. 1990 wurden ca. 8 000 Übungen im freien Gelände durchgeführt. Wie würde sich diese Zahl allein durch die Reduzierung der Bundeswehr von ca. 500 000 Mann auf 370 000 verringern? Wie errechnet sich aus der voraussichtlich geringeren Zahl erforderlicher Übungen im freien Gelände die Anzahl erforderlicher Truppenübungsplätze?

Übungen wurden von den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräften

- im freien Gelände in Größenordnungen von Zügen (= ca. 50 Soldaten) bis zu Großverbänden (Divisionen/Korps bis ca. 40 000 Soldaten),
- auf Truppenübungsplätzen auf unterer Führungsebene, d. h. bis zu Bataillonsrahmen

durchgeführt. Die Anzahl der Übungen im freien Gelände in 1990 von ca. 8 000 schließt die der Verbündeten ein.

Durch die Reduzierung der Bundeswehr von 500 000 auf 370 000 Mann wird sich die Anzahl der Übungen im Verhältnis verringern.

Übungen mit Großgerät/Ketten-Kfz bis zur Bataillonsebene werden dann weitgehend auf Truppenübungsplätze verlagert.

Die verbündeten Streitkräfte werden sich dem konzeptionellen Ansatz der weitgehenden Verlagerung der Übungen auf Truppenübungsplätze anschließen.

Die benötigte Truppenübungsplatzfläche errechnet sich daraus, daß z. B. für eine Kompanieübung ca. 800 ha erforderlich sind. Diese Größe wird mit der Zahl der notwendigen Übungen und der Anzahl der übenden Kompanien vervielfältigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei den vorhandenen Truppenübungsplätzen nur ca. ein Drittel der Fläche für Übungen mechanisierter Truppen geeignet sind und zur Verfügung stehen. Der andere Teil entfällt u. a. auf

- Gebäudekomplexe (Kommandantur, Lager für übende Truppe usw.),
- gesperrte Gebiete (Biotope, Kulturdenkmäler usw.),
- Pufferzonen (begrünte Schutzstreifen), die den Anrainern zugute kommen und nur eingeschränkt beübt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß Truppenübungsplätze grundsätzlich zum Schießen und Üben genutzt werden; wenn geschossen wird, kann in dieser Zeit aus Sicherheitsgründen nur in den Randgebieten eingeschränkt geübt werden.

2. Von 60 Übungsplätzen in den neuen Bundesländern benötigt die Bundeswehr nur zwölf. Waren die 60 Plätze ausnahmslos Großraumübungsplätze, oder sind hier auch Standortübungsplätze enthalten?

Wenn ja, wie viele Standortübungsplätze verbleiben dann noch?

Bei den über 60 Übungsplätzen in den neuen Bundesländern, von denen künftig nur noch zwölf genutzt werden, handelt es sich um Übungsplätze, die von ihrer Größe und/oder Zweckbestimmung als Truppenübungsplätze anzusehen sind; daneben gab es eine Vielzahl kleinerer Übungsgelände.

In den neuen Bundesländern sollen zukünftig insgesamt 42 solcher kleineren Übungsgelände als Standort- bzw. Pionierübungsplätze für die Ausbildung der Standorttruppe genutzt werden.

Auf Standortübungsplätzen wird in der Regel nur mit Übungs- oder Manövermunition geschossen. Geübt wird aufgrund der geringen Größe nur bis zur Ebene der Züge.

3. Behalten die Verbündeten auch in Zukunft alle sieben der von ihnen genutzten Truppenübungsplätze?

Den verbündeten Streitkräften werden weiterhin sechs Truppenübungsplätze gemäß Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Der Truppenübungsplatz Münsingen ist von den französischen Streitkräften in deutsche Verwaltung zurückgegeben worden, wird aber von diesen mitgenutzt werden.

4. Wie sieht die beabsichtigte Anbindung konkreter Bundeswehreinheiten an konkrete Truppenübungsplätze in ganz Deutschland aus?

Prinzipiell gilt, daß die Truppenteile, die in der Region eines Truppenübungsplatzes stationiert sind, auch dort üben und schießen. Die Truppenübungsplätze bieten aber keine universellen Möglichkeiten, d. h. Schieß- und Übungstätigkeiten sind auf die Möglichkeiten des Platzes optimiert; z. B. dient der Flugabwehrschießplatz Todendorf als reiner Flugabwehrübungsplatz, der von allen Truppenteilen (alte und neue Bundesländer) genutzt werden muß.

Andererseits soll der vorgesehene Truppenübungsplatz Magdeburg für die Einrichtung eines Gefechtsübungszentrums (Üben ohne scharfen Schuß mit Unterstützung von Simulatoren und Computern) genutzt werden.

Wenn also bestimmte Ausbildungs- und/oder Schießvorhaben auf einem Platz nicht durchgeführt werden können, werden Truppenteile auch auf andere Truppenübungsplätze verlegt werden müssen. Welche Plätze dies ggf. sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. freie Kapazitäten auf anderen Plätzen, Realisierungsmöglichkeiten bestimmter Ausbildungsvorhaben auf dem jeweiligen Ausweichplatz usw.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß Truppenteile der Bundeswehr aus dem Westen in geringem Umfang in die neuen Bundesländer verlegt haben, wie andererseits Truppenteile von dort auf Truppenübungsplätzen im größeren Umfang in den alten Bundesländern und/oder auch im Ausland geübt haben.

So haben seit Oktober 1990 Truppenteile aus den neuen Bundesländern einen erheblichen Teil ihrer Schießen mit großkalibrigen Waffen auf Truppenübungsplätzen in den alten Bundesländern durchführen müssen.

Absicht ist es aber, eine weitgehend regionale Zuordnung der Truppenübungsplätze zu erreichen.

5. Wie stellt sich die voraussichtliche Nutzungsintensität jedes Truppenübungsplatzes in Deutschland dar?

Bei der Betrachtung der Nutzungsintensität ist das Schießen getrennt vom Üben zu betrachten.

Üben belastet die Anrainer von Übungsplätzen weitaus geringer als Schießen. Dieser Teil der Ausbildung wird erhöht.

Der Anteil an Schießen kann deutlich verringert werden.

- Die Anzahl der Schießbahnen wird erheblich reduziert, in den alten Bundesländern von 101 auf 79, in den neuen Bundesländern von früher ca. 100 auf ca. 25.
- Es wird zukünftig durchschnittlich in der Woche nur noch an vier (früher: fünf) Tagen geschossen. An den drei verbleibenden Tagen wird – unter Einschluß des Wochenendes – geübt.

- In der Sommerzeit ist ferner eine 42tägige Instandsetzungspause (früher: vier Wochen) vorgesehen, in der jeglicher Übungsbetrieb ruht.

6. Welche Konsequenzen würden sich aus der eventuellen Streichung der noch zur Diskussion stehenden Truppenübungsplätze (Wittstock, Wünsdorf, Letzlinger Heide, Königsbrück) ergeben?

Der militärische Bedarf für Truppenübungsplätze ist berechnet und nachgewiesen unter Zugrundelegen von Rahmenbedingungen, z.B. weitgehend keine Übungen mit Ketten-Kfz im freien Gelände mehr.

Die Streichung weiterer benötigter Truppenübungsplätze hätte folgende Konsequenzen:

- Die verbleibenden Plätze müßten stärker und intensiver genutzt werden (mehr Schießbahnen, höhere Lärmimmissionen, Staub usw.). Das führt zu höheren Belastungen der Anrainer.
- Übungen mit Ketten-Kfz müßten auch wieder im freien Gelände stattfinden. Die Bevölkerung würde – auch in den neuen Bundesländern –, dann betroffen durch stärkeren Verkehr bei Übungen, Belastung von freiem Gelände bei Manövern usw.
- Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die bisher angemessen berücksichtigt werden konnten, müßten zurücktreten (z. B. Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Geländeteilen).
- Der Bedarf an Haushaltsmitteln für Transporte zu weiter entfernten Übungsplätzen würde steigen.

Im besonderen müßten bei Wegfall des

Truppenübungsplatzes Wittstock

die Plätze Siegenburg und Nordhorn stärker als bisher vorgesehen von der Luftwaffe genutzt werden;

Truppenübungsplatzes Magdeburg,

der aufgrund seiner Größe und Zweckbestimmung für ein Gefechtsübungszentrum vorgesehen war, in höherem Umfang Übungen im freien Gelände durchgeführt werden oder aber der erforderliche Ausbildungsstand der Truppe könnte nicht erreicht werden.